

Guttentag'sche Sammlung von Textausgaben

Deutsches Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen

Textausgabe
mit Erläuterung der Änderungen

von

Dr. Eduard Kohlrausch
ord. Professor der Rechte an der Universität Berlin



Berlin 1947

Walter de Gruyter & Co.

vorm. G. J. Göschen'sche Verlagehandlung — J. Guttentag, Verlags-
buchhandlung — Georg Reimer — Karl J. Trübner — Veit & Comp.

Archiv-Nr. 21 40 07

5. 46. Druck: Otto Walter, Berlin SW 29.

Gen.-Nr. 4584

Inhalt.

	Seite
Vorwort	6
Abkürzungen	8
Kontrollratsbeschlüsse	
A. Gesetz Nr. 1 v. 20. 9. 1945 betr. Aufhebung faschistischer Gesetze	9
B. Proklamation Nr. 3 v. 20. 10. 1945, Grundsätze für die Umgestaltung der deutschen Rechtspflege	11
C. Gesetz Nr. 10 v. 20. 12. 1945, Verurteilung von Personen, die sich Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen Frieden oder gegen Menschlichkeit schuldig gemacht haben	13
D. Gesetz Nr. 11 v. 30. 1. 1946, Aufhebung einzelner Bestimmungen des deutschen Strafrechts	16
Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871 .	19

Strafgesetzbuch.

Erster Teil

Von der Verurteilung der Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen im Allgemeinen.

Erster Abschnitt. Strafen §§ 13—42	24
1 a Abschnitt. Maßregeln der Sicherung und Besserung §§ 42 a—n	37
Zweiter Abschnitt. Versuch §§ 43—46	42
Dritter Abschnitt. Teilnahme §§ 47—50	44
Vierter Abschnitt. Gründe, welche die Strafe ausschließen oder mildern §§ 51—72	47
Fünfter Abschnitt. Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen §§ 73—79	53

Zweiter Teil

Von den einzelnen Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen und deren Verurteilung.

[Die Bestimmungen des Ersten bis Dritten Abschnitts betr. Hochverrat, Landesverrat, Angriff gegen den Führer und Reichskanzler und Beleidigung von Bundesfürsten sind aufgehoben bzw. gegenstandslos]	55
Vierter Abschnitt. Feindliche Handlungen gegen befreundete Staaten §§ 102—104	55
Fünfter Abschnitt. Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf die Ausübung staatsbürgerlicher Rechte §§ 105—109 . .	56
Sechster Abschnitt. Widerstand gegen die Staatsgewalt §§ 110 bis 122 b	58

	Seite
Siebenter Abschnitt. Verbrechen und Vergehen wider die öffentliche Ordnung §§ 123—145 d	62
Achter Abschnitt. Münzverbrechen und Münzvergehen §§ 146 bis 152	71
Neunter Abschnitt. Falsche uneidliche Aussage und Meineid §§ 153—163	72
Zehnter Abschnitt. Falsche Anschuldigung §§ 164—165	77
Elfte Abschnitt. Vergehen, welche sich auf die Religion beziehen §§ 166—168	78
Zwölfter Abschnitt. Straftaten gegen den Personenstand, die Ehe und die Familie §§ 169—172	79
Dreizehnter Abschnitt. Verbrechen und Vergehen gegen die Sittlichkeit. §§ 173—184 b	81
Vierzehnter Abschnitt. Beleidigung §§ 185—200	88
Fünfte Abschnitt. Zweifelspruch §§ 201—210 a	92
Sechste Abschnitt. Verbrechen und Vergehen wider das Leben. §§ 211—222	93
Siebte Abschnitt. Körperverletzung §§ 223—233	99
Achte Abschnitt. Verbrechen und Vergehen wider die persönliche Freiheit §§ 234—241	103
Neunte Abschnitt. Diebstahl und Unterschlagung §§ 242 bis 248 a	109
Zwanzigster Abschnitt. Raub und Erpressung §§ 249—256	114
Einundzwanzigster Abschnitt. Begünstigung und Fehleri §§ 257—262	118
Zweiundzwanzigster Abschnitt. Betrug und Untreue §§ 263—266	120
Dreiundzwanzigster Abschnitt. Urkundenfälschung §§ 267—281	123
Vierundzwanzigster Abschnitt. Bankrott. Reichskonkursordnung §§ 239—244	127
Fünfundzwanzigster Abschnitt. Strafbarer Eigennutz und Verletzung fremder Geheimnisse §§ 284—302 e	130
Sechsendzwanzigster Abschnitt. Sachbeschädigung §§ 303—305	138
Siebenundzwanzigster Abschnitt. Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen §§ 306—330 c	139
Achtundzwanzigster Abschnitt. Verbrechen und Vergehen im Amte §§ 331—359	147
Neunundzwanzigster Abschnitt. Uebertretungen §§ 360—370	156

Nebengesetze.

1. Gesetz über die Presse. Vom 7. Mai 1874	167
2. Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten. Vom 18. Februar 1927	168
3. Gaststättengesetz. Vom 28. April 1930	171
4. Verordnung zum Schutze des inneren Friedens (betr. Ehrenschutz). Vom 8. Dezember 1931	172
5. Tierstutzgesetz. Vom 24. November 1933	172

	Seite
6. Gesetz über Titel, Orden und Ehrenzeichen. Vom 1. April 1937	174
7. Gesetz über Kinderarbeit. Vom 30. April 1938	174
8. Autofallengesetz. Vom 22. Juni 1938	175
9. Gesetz über akademische Grade. Vom 7. Juni 1939	175
10. Kriegswirtschaftsverordnung. Vom 4. September 1939 und 25. März 1942	175
11. Verbrauchsregelungs-Strafverordnung. Vom 26. November 1941	178
12. Haftstrafverordnung. Vom 27. Mai 1942	187
13. Reichsjugendgerichtsgesetz. Vom 6. November 1943	190
14. Jugendgerichtsgesetz. Vom 16. Februar 1923	202

Nebengesetze im Text.

Allgemeine Anweisung an Richter Nr. 1 (Ziff. 8)	24
Amtsanmaßungs-VO. vom 9. April 1942	65
Gesetz, betr. die Bestrafung der Entziehung elektrischer Arbeit vom 29. Juni 1926	109
Gesetz über den Verkehr mit Edelmetallen, Edelsteinen und Perlen vom 29. Juni 1926	109
Verordnung gegen den unbefugten Gebrauch von Kraftfahrzeugen und Fahrrädern vom 20. Oktober 1932	110
Gesetz über den Verkehr mit unedlen Metallen vom 23. Juli 1926	110
Konkursordnung vom 17. Mai 1898 §§ 239—244	127
Reichsärzteordnung vom 13. Dezember 1935, § 13	135
Mieterschutzgesetz vom 1. Juni 1923, §§ 49 a—49 b	137
Sachregister	205

Vorwort.

Dies Buch bringt das deutsche Strafgesetzbuch und die wichtigsten Strafnebensetze in den Fassungen, von denen ich annehme, daß sie heute „gelten“. Auszugehen ist davon, daß die Rechtsvorschriften, die beim Zusammenbruch der nationalsozialistischen Herrschaft gegolten haben, weitergelten mit drei Ausnahmen: 1. daß sie inzwischen ausdrücklich aufgehoben oder geändert wurden, 2. daß sie gegenstandslos geworden sind oder 3. daß sie typisch nationalsozialistischem Denken entstammen.

1. Ausdrückliche Aufhebungen und Änderungen sind erfolgt durch das Gesetz des Kontrollrats Nr. 1 vom 20. September 1945, durch die Proklamation des R.R. Nr. 3 vom 20. Oktober 1945 und durch das Gesetz des R.R. Nr. 11 vom 30. Januar 1946. Vgl. hierzu auch die Vorbem. vor § 13.

In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, daß das Land Thüringen sich unter dem 1. November 1945 ein eigenes Strafgesetzbuch gegeben hat. Es gründet seine Zuständigkeit darauf, daß ein Befehl des Marschalls Schutow vom 22. Oktober 1945 den Ländern und Provinzen der russisch besetzten Zone die Befugnis übertragen hat, Gesetze und Verordnungen mit Gesetzeskraft zu erlassen, soweit nicht Gesetze und Befehle des R.R. oder der S.M.A. entgegen stehen. Das Thür. StGB. bietet wertvolle Anregungen, z. B. betr. unbestimmtes Strafurteil, Rechtsirrtum, Abtreibung u. a.

2. Eine zweite Gruppe von Strafgesetzen ist gegenstandslos geworden, weil die Voraussetzungen, auf denen sie beruhten, weggefallen sind. Hierzu gehören die Einrichtungen der früheren Wehrmacht sowie solche staatsrechtliche Voraussetzungen, die heute noch nicht endgültig festgelegt sind.

3. Welche Bestimmungen zur dritten Gruppe gehören, ist bei vielen ohne weiteres klar. Bei anderen kann ihre

Unbedenklichkeit u. U. daraus gefolgert werden, daß sie schon vor 1933 im Rahmen der allgemeinen Strafrechtsreform angestrebt, teilweise auch schon in Gesetzentwürfen formuliert worden waren und von der nationalsozialistischen Regierung lediglich in Kraft gesetzt wurden. Die früheren Reformarbeiten sind namentlich verkörpert in den Strafgesetzentwürfen von 1909, 1913, 1919, 1925 und 1927, in den Reichstagsverhandlungen von 1927 bis 1932 sowie in dem unübersehbaren Reformschrifttum seit dem Beginn dieses Jahrhunderts. Auch Auslandsgesetze haben den deutschen Neufassungen teilweise zu Grunde gelegen, besonders genannt sei das Schweizer StGB. von 1937.

Erläuterungen sind in diesem Buch nur insoweit gegeben, als sie in den genannten Zweifelsfällen nötig waren, um die Ansicht von der Weitergeltung oder aber von dem Außerkrafttreten einer Vorschrift zu begründen. Die äußere Ungleichmäßigkeit der Anmerkungen ergibt sich hieraus.

Hoffentlich kann in absehbarer Zeit ein authentischer Text veröffentlicht und dann auch gleichmäßig in der früher üblichen Art erläutert werden. Ein Erlaß des Kontrollrats, der aus den deutschen Strafgesetzen die noch darin enthaltenen nationalsozialistischen Bestandteile entfernen wird, scheint bevorzustehen. Vorläufig kam es darauf an, der Praxis und den Studierenden einen Gesetzestext in die Hand zu geben, der so zuverlässig ist, wie er es nach Lage der Sache z. Zt. sein kann.

Berlin, im Juni 1947.

Kohlrausch.

Abfürzungen.

E. oder Entw.	= Entwurf eines neuen StGB.
E. mit Band und S. (z. B. 74 ₁₁₂)	= Entscheidungen des Reichsgerichts in Straffachen.
a. F.	= alte Fassung.
n F.	= neue Fassung.
Gef.	= Gesetz.
herrsch. A.	= herrschende Ansicht.
KG. oder KGer.	= Kammergericht Berlin.
KA.	= Kontrollrat.
KA. 11	= Gesetz des Alliierten Kontrollrats Nr. 11 v. 30. Januar 1946.
LG. oder LGer.	= Landgericht.
OLG.	= Oberlandesgericht.
Profl.	= Proklamation.
RG. oder RGer	= Reichsgericht.
SSZ.	= Süddeutsche Juristenzeitung, Verlag Lambert-Schneider, Heidelberg.
SMN.	= Sowjetische Militär- Administration
StPD.	= Strafprozeßordnung.
IB.	= Tatbestand.
Thür.	= Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich in der Fassung des Thü- ringischen Anwendungsgesetzes vom 5. November 1945 mit straf- rechtlichen Einzelgesetzen.
VE.	= Vorentwurf 1909.
VO.	= Verordnung.

A

Geetz des KR. Nr. 1 vom 20. September 1945**Aufhebung faschistischer Geetze**

Der Alliierte Kontrollrat ordnet an:

Artikel I

1. Folgende einzeln aufgeführte Geetze politischen oder diskriminierenden Charakters, auf die sich das faschistische Regime in Deutschland stützte, werden samt allen ergänzenden und erläuternden Geetzen, Erlassen und Befehlen widerrufen:

- a) Das Geetz zur Behebung der Not von Volk und Reich vom 24. März 1933, RGBI. I/41;
- b) das Geetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933, RGBI. I/175;
- c) das Geetz zur Aenderung einiger Vorschriften des Strafrechts und des Strafverfahrens vom 24. April 1933, RGBI. I/341;
- d) das Geetz zum Schutze der nationalen Symbole vom 19. Mai 1933, RGBI. I/235;
- e) das Geetz gegen die Neubildung von Parteien vom 14. Juli 1933. RGBI. I/479;
- f) das Geetz über die Volksabstimmung vom 14. Juli 1933 RGBI. I/479;
- g) das Geetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 1. Dezember 1933 RGBI. I/1016;
- h) das Geetz gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutze der Parteiuniform vom 20. Dezember 1934, RGBI. I/1269;
- i) das Reichsflaggengeetz vom 15. September 1935, RGBI. I/1145;
- k) das Geetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15. September 1935, RGBI. I/1146;

- l) das Reichsbürgergesetz vom 15. September 1935, RGBI. I/1146;
- m) das Preussische Gesetz über die Geheime Staatspolizei vom 10. Februar 1936, PrG S. 21;
- n) das Gesetz über die Hitler-Jugend vom 1. September 1936, RGBI. I/993;
- o) die Verordnung gegen die Unterstützung der Tarnung jüdischer Gewerbebetriebe vom 22. April 1938 RGBI. I/404;
- p) die Verordnung über die Anmeldung der Vermögen von Juden vom 26. April 1938, RGBI. I/414;
- q) das Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 6. Juli 1938, RGBI. I/323;
- r) die zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen vom 17. August 1938, RGBI. I/1044;
- s) die Verordnung über Reisepässe von Juden vom 5. Oktober 1938 RGBI. I/1342;
- t) die Verordnung über die Ausschaltung der Juden aus dem deutschen Wirtschaftsleben vom 12. November 1938, RGBI. I/1580;
- u) die Polizeiverordnung über das Auftreten der Juden in der Öffentlichkeit vom 28. November 1938, RGBI. I/1676;
- v) die Verordnung über den Nachweis deutschblütiger Abstammung vom 1. August 1940, RGBI. I/1033;
- w) die Polizeiverordnung über die Kennzeichnung der Juden vom 1. September 1941, RGBI. I/547;
- x) die Verordnung über die Beschäftigung von Juden vom 3. Oktober 1941, RGBI. I/675;
- y) die Polizeiverordnung über die Kenntlichmachung der im Reich befindlichen Ostarbeiter und -arbeiterinnen vom 19. Juni 1944, RGBI. I/14.

2. Durch die Aufhebung der oben erwähnten Gesetze tritt kein Gesetz in Kraft, das nach dem 30. Januar 1933 erlassen und das durch die oben erwähnten Gesetze aufgehoben worden ist.

Artikel II

Kein deutsches Gesetz, wie immer und wann immer erlassen, darf rechts- oder verwaltungsmäßig angewandt werden in den Fällen, wo eine derartige Anwendung Unrecht oder Ungleichheit nach sich ziehen würde, entweder:

- a) durch die Bevorzugung irgendeiner Person wegen ihres Verhältnisses zur NSDAP., ihren Formationen oder von ihr geleiteten Organisationen, oder
- b) durch die Diskriminierung irgendeiner Person auf Grund ihrer Rasse, Nationalität, Glaubenszugehörigkeit oder Opposition zur NSDAP. und ihren Lehren.

Artikel III

Wer irgendein durch dieses Gesetz aufgehobenes Gesetz anwendet oder anzuwenden versucht, wird strafrechtlich zur Verantwortung gezogen.

B

Proklamation des KR. Nr. 3 vom 20. Oktober 1945 (Auszug).

Dank der Vernichtung der Gewaltherrschaft Hitlers durch die alliierten Mächte ist das Terrorsystem der Nazigerichte abgeschafft worden. An seine Stelle muß eine Rechtspflege treten, die sich auf die Errungenschaft der Demokratie, Zivilisation und Gerechtigkeit gründet. Der Kontrollrat verkündet daher, die folgenden Grundsätze für die Umgestaltung der Rechtspflege, die für ganz Deutschland Geltung haben sollen.

I. Gleichheit vor dem Gesetz

Alle Personen sind vor dem Gesetz gleich. Niemandem, welches auch seine Rasse, Nationalität oder Religion sei, dürfen die ihm gesetzlich zustehenden Rechte entzogen werden.

II. Gewährleistung der Rechte des Angeklagten

1. Niemand darf des Lebens, der persönlichen Freiheit oder seines Eigentums beraubt werden, es sei denn auf Grund eines gesetzmäßigen Gerichtsverfahrens.

2. Strafrechtliche Verantwortlichkeit besteht nur für rechtlich als strafbar erklärte Handlungen (des faits delictueux prévus par le Droit — offences provided by law).

3. Kein Gericht darf irgendeine Handlung auf Grund von „Analogie“ oder im Hinblick auf das sogenannte „gesunde Volksempfinden“ als strafbar erklären, wie das im Deutschen Strafgesetzbuch der Fall war.

4. In jedem Strafverfahren müssen dem Angeklagten folgende Rechte zugestanden werden, die einer demokratischen Rechtsauffassung entsprechen: schnelles und öffentliches Gerichtsverfahren Bekanntgabe von Grund und Art der Anklage, Gegenüberstellung mit den Belastungszeugen, gerichtliche Vorladung von Entlastungszeugen und Hinzuziehung eines Verteidigers. Strafen, die gegen das gerechte Maß oder die Menschlichkeit verstoßen und solche, die das Gesetz nicht vorsieht, dürfen nicht verhängt werden.

5. Verurteilungen, die unter dem Hitler-Regime aus politischen, rassistischen oder religiösen Gründen erfolgt sind, müssen aufgehoben werden.

III. Abschaffung der Ausnahme- und Sondergerichte des Hitler-Regimes

Der Volksgerichtshof, die Gerichte der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei und die Sonder-

gerichte sind aufgehoben. Ihre Wiedereinsetzung ist verboten.

IV. Unabhängigkeit der Gerichtsbarkeit

1. In der Ausübung seiner Amtstätigkeit ist der Richter unabhängig von Weisungen der ausführenden Gewalt. Er ist nur dem Gesetz unterworfen.

2. Der Zugang zum Richteramt steht ohne Rücksicht auf Rasse, Religion oder Nationalität allen Personen offen, sofern sie die Grundsätze der Demokratie anerkennen.

3. Beförderung des Richters erfolgt ausschließlich nach Maßstab seiner Leistungen und juristischen Befähigung.

V.

Ordentliche deutsche Gerichte werden die Rechtspflege in Deutschland in Einklang mit den Grundsätzen dieser Proklamation ausüben.

C

Gesetz des RK. Nr. 10 vom 20. Dezember 1945 (Auszug).

Bestrafung von Personen, die sich Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen den Frieden oder gegen die Menschlichkeit schuldig gemacht haben.

Artikel II

1. Jeder der folgenden Tatbestände stellt ein Verbrechen dar:

- a) **Verbrechen gegen den Frieden.** Das Unternehmen des Einfalls in andere Länder und des Angriffskrieges als Verletzung des Völkerrechts und internationaler Verträge einschließlich der folgenden, den obigen Tatbestand jedoch nicht erschöpfenden Beispiele: Planung, Vorbereitung eines Krieges, Beginn oder Führung eines Angriffskrieges oder

eines Krieges unter Verletzung von internationalen Verträgen, Abkommen oder Zusicherungen; Teilnahme an einem gemeinsamen Plan oder einer Verschwörung zum Zwecke der Ausführung einer der vorstehend aufgeführten Verbrechen.

- b) **Kriegsverbrechen.** Gewalttaten oder Vergehen gegen Leib, Leben oder Eigentum, begangen unter Verletzung der Kriegsgeetze oder -gebräuche, einschließlich der folgenden, den obigen Tatbestand jedoch nicht erschöpfenden Beispiele: Mord Mißhandlung der Zivilbevölkerung der besetzten Gebiete, ihre Verschleppung zur Zwangsarbeit oder anderen Zwecken oder die Anwendung der Sklavensarbeit in den besetzten Gebieten selbst, Mord oder Mißhandlung von Kriegsgefangenen, Personen auf hoher See; Tötung von Geiseln; Plünderung von öffentlichem oder privatem Eigentum; vorsätzliche Zerstörung von Stadt oder Land oder Verwüstungen, die nicht durch militärische Notwendigkeit gerechtfertigt sind
- c) **Verbrechen gegen die Menschlichkeit.** Gewalttaten und Vergehen, einschließlich der folgenden, den obigen Tatbestand jedoch nicht erschöpfenden Beispiele: Mord, Ausrottung, Versklavung, Zwangsverschleppung, Freiheitsberaubung, Folterung, Vergewaltigung oder andere an der Zivilbevölkerung begangene unmenschliche Handlungen; Verfolgung aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen, ohne Rücksicht darauf, ob sie das nationale Recht des Landes in welchem die Handlung begangen worden ist, verletzen.
- d) Zugehörigkeit zu gewissen Kategorien von Verbrechervereinigungen oder Organisationen, deren verbrecherischer Charakter vom internationalen Militärgerichtshof festgestellt worden ist.

2. Ohne Rücksicht auf seine Staatsangehörigkeit oder die Eigenschaft, in der er handelte, wird eines Verbrechens nach Maßgabe von Ziffer 1 dieses Artikels für schuldig erachtet, wer

- a) als Täter oder
- b) als Beihelfer bei der Begehung eines solchen Verbrechens mitgewirkt oder es befohlen oder angestiftet oder
- c) durch seine Zustimmung daran teilgenommen hat oder
- d) mit seiner Planung oder Ausführung in Zusammenhang gestanden hat oder
- e) einer Organisation oder Vereinigung angehört hat, die mit seiner Ausführung in Zusammenhang stand, oder
- f) soweit Ziffer 1 (a) in Betracht kommt, wer in Deutschland oder in einem mit Deutschland verbündeten, an seiner Seite kämpfenden oder Deutschland Gefolgschaft leistenden Lande eine gehobene politische, staatliche oder militärische Stellung (einschließlich einer Stellung im Generalstab) oder eine solche im finanziellen, industriellen oder wirtschaftlichen Leben innegehabt hat.

3. Wer eines der vorstehend aufgeführten Verbrechen für schuldig befunden und deswegen verurteilt worden ist, kann mit der Strafe belegt werden, die das Gericht als gerecht bestimmt. Die folgenden Strafen können — allein oder nebeneinander — verhängt werden:

- a) Todesstrafe,
- b) lebenslängliche oder zeitlich begrenzte Freiheitsstrafe mit oder ohne Zwangsarbeit,
- c) Geldstrafe und, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit, Freiheitsstrafe mit oder ohne Zwangsarbeit,
- d) Vermögensentziehung
- e) Rückgabe unrechtmäßig erworbenen Vermögens,

f) völlige oder teilweise Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte.

Vermögen, dessen Einziehung oder Rückgabe von dem Gerichtshof angeordnet worden ist, wird dem Kontrollrat für Deutschland zwecks weiterer Verfügung ausgehändigt.

4. a) Die Tatsache, daß jemand eine amtliche Stellung eingenommen hat, sei es die eines Staatsoberhauptes oder eines verantwortlichen Regierungsbeamten, befreit ihn nicht von der Verantwortlichkeit für ein Verbrechen und ist kein Strafmilberungsgrund.

b) Die Tatsache, daß jemand unter dem Befehl seiner Regierung oder seines Vorgesetzten gehandelt hat, befreit ihn nicht von der Verantwortlichkeit für ein Verbrechen; sie kann aber als strafmildernd berücksichtigt werden.

5. In einem Strafverfahren oder einer Verhandlung wegen eines der vorbezeichneten Verbrechen kann sich der Angeklagte nicht auf Verjährung berufen, soweit die Zeitpanne vom 30. Januar 1933 bis zum 1. Juli 1945 in Frage kommt. Ebenfowenig stehen eine vom Naziregime gewährte Immunität, Begnadigung oder Amnestie der Aburteilung oder Bestrafung im Wege.

D.

Gesetz des KR. Nr. 11 vom 30. Januar 1946

Artikel I.

Folgende Vorschriften des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871 in seiner gegenwärtigen Fassung werden hiermit ausdrücklich aufgehoben: Paragraphen 2, 2 b, 9, 10, 16 Absatz 3, 42 a Ziffer 5, 42 k, 80 bis 94 einschließlich, 102, 103, 112, 134 a, 134 b, 140, 140 a, 140 b, 141, 141 a, 142, 143, 143 a, 189 Absatz 3, 210 a, 226 b, 291, 353 a, 370 Ziffer 3.

Artikel II.

1. Folgende Gesetze einschließlich aller zusätzlichen Gesetze, Durchführungsbestimmungen, Verordnungen und Erlässe, werden hiermit ausdrücklich aufgehoben:

- a) Gesetz über Verhängung und Vollzug der Todesstrafe vom 29. März 1933 (RGBl. I S. 151).
- b) Gesetz zur Gewährleistung des Rechtsfriedens vom 13. Oktober 1933 (RGBl. I S. 723).
- c) Gesetz über Maßnahmen der Staatsnotwehr vom 3. Juli 1934 (RGBl. I S. 529).
- d) Verordnung über das Sonderstrafrecht im Krieg und bei besonderem Einsatz (Kriegs-sonderstrafrechtsverordnung) vom 17. August 1938 (RGBl. 1939 I S. 1455).
- e) Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen vom 1. September 1939 (RGBl. I S. 1683).
- f) Verordnung gegen Volkschädlinge vom 5. September 1939 (RGBl. I S. 1679).
- g) Verordnung zur Ergänzung der Strafvorschriften zum Schutz der Wehrkraft des deutschen Volkes vom 25. November 1939 (RGBl. I S. 2319).
- h) Verordnung zum Schutze des Reichsarbeitsdienstes vom 12. März 1940 (RGBl. I S. 485).
- i) Verordnung zum Schutze der Metallsammlung des deutschen Volkes vom 29. März 1940 (RGBl. I S. 565).
- j) Verordnung über die Strafrechtspflege gegen Polen und Juden in den eingegliederten Ostgebieten vom 4. Dezember 1941 (RGBl. I S. 759).
- k) Verordnung des Führers zum Schutze der Sammlung von Winterjachen für die Front vom 23. Dezember 1941 (RGBl. I S. 797).
- l) Verordnung des Führers zum Schutze der Rüstungswirtschaft vom 21. März 1942 (RGBl. I S. 165).
- m) Verordnung über den Schutz der Waffenabzeichen der Wehrmacht vom 3. Mai 1942 (RGBl. I S. 277).

- n) Verordnung zur Sicherung des totalen Kriegseinsatzes vom 25. August 1944 (RGBl. I S. 184).
- o) Polizeiverordnung über das Betreten von Seeschiffen in deutschen Häfen vom 16. September 1944 (RGBl. I S. 223).
- p) Verordnung zur Sicherung des Fronteinsatzes vom 26. Januar 1945 (RGBl. I S. 20).

2. Gleichfalls aufgehoben ist § 1 des Gesetzes zur Änderung des Reichsstrafgesetzbuches vom 4. September 1941 (RGBl. I S. 549).

Artikel III.

Alle in anderen gesetzlichen Bestimmungen enthaltenen Verweisungen auf Vorschriften des Strafgesetzbuches und gesetzliche Bestimmungen, die durch Artikel I bzw. Artikel II aufgehoben sind, sowie alle mit dem gegenwärtigen Gesetz unvereinbaren Strafvorschriften verlieren gleichfalls jede Rechtskraft.

Artikel IV.

Die Aufhebung der in Artikel I und II bezeichneten Vorschriften und Bestimmungen setzt frühere Gesetze, die durch die hierdurch aufgehobenen Vorschriften und Bestimmungen aufgehoben worden sind, nicht wieder in Kraft.

Artikel V.

Die Aufhebung der in Artikel I dieses Gesetzes bezeichneten Vorschriften oder der in Artikel II dieses Gesetzes bezeichneten Gesetze und Bestimmungen soll den Erlaß weiterer Gesetzgebung, durch die andere Vorschriften des Strafgesetzbuches oder andere strafrechtliche Gesetze aufgehoben oder abgeändert werden, in keiner Weise beeinträchtigen.

Artikel VI.

Wer eine durch dieses Gesetz aufgehobene Vorschrift oder gesetzliche Bestimmung anwendet oder anzuwenden versucht, setzt sich strafrechtlicher Verfolgung aus.

**Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich
vom 15. Mai 1871.**

Einleitende Bestimmungen.

Dreiteilung der strafbaren Handlungen.

1. Eine mit dem Tode, mit Zuchthaus oder mit Festungshaft von mehr als fünf Jahren bedrohte Handlung ist ein Verbrechen.

Eine mit Festungshaft bis zu fünf Jahren, mit Gefängnis oder mit Geldstrafe von mehr als einhundertfünfzig Reichsmark oder mit Geldstrafe schlechthin bedrohte Handlung ist ein Vergehen.

Eine mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Reichsmark bedrohte Handlung ist eine Uebertretung

Keine Strafe ohne vorheriges Gesetz.

2. Eine Handlung kann nur dann mit einer Strafe belegt werden, wenn diese Strafe gesetzlich bestimmt war, bevor die Handlung begangen wurde.

Bei Verschiedenheit der Gesetze von der Zeit der begangenen Handlung bis zu deren Aburteilung ist das mildeste Gesetz anzuwenden. Ist die Tat zur Zeit der Entscheidung nicht mehr mit Strafe bedroht, so kann die Bestrafung unterbleiben.

Ein Gesetz, das nur für eine bestimmte Zeit erlassen ist, ist auf die während seiner Geltung begangenen Straftaten auch dann anzuwenden, wenn es außer Kraft getreten ist.

Ueber Maßregeln der Sicherung und Besserung ist nach dem Gesetz zu entscheiden, das zur Zeit der Entscheidung gilt.

Die hier gebrachte Fassung des § 2 entspricht in Abs. I und II, 1 dem alten Strafgesetzbuch, in Abs. II, 2, III und IV seiner Aenderung durch Gef. v. 28. 6. 33.

Am § 2 a F. war wesentlich 1. „**Gesetzlich**“, d. h. nulla poena sine lege! Verbot von Analogie und Gewohnheitsrecht — 2. „**Bevor**“, d. h. Strafgesetze wirken nicht zurück — 3. Eine „**Mildere**“ des Gesetzes wirkt nach Abs. II ausnahmsweise zurück.

Das Gef. v. 28. 6. 33 zerlegte den § 2 in zwei Bestimmungen: in die §§ 2 und 2 a

§ 2 n. F. gestattete Bestrafung „nach dem Grundgedanken eines Strafgesetzes und nach gesundem Volksempfinden“. Damit hob er das Analogieverbot auf. Er entband zwar (nach der von mir immer vertretenen, der herrschenden Meinung freilich, man könne dem gesetzlichen „Grundgedanken“ den jeweiligen Zeitbedürfnissen anpassen, entgegengegesetzten Meinung) den Richter nicht völlig vom Gesetz, verwies ihn aber vom Wortlaut des Gesetzes auf dessen „Grundgedanken“, falls der Wortlaut eine vom Rechtsgefühl geforderte Bestrafung nicht gestattete — Der neue § 2 a verbot (wie auch schon der alte § 2) dem Richter, ein Strafgesetz, das nach einer Tat erlassen war, (das englische *post factum law*) auf die Tat anzuwenden, gestattete aber (der alte § 2 hatte es geradezu geboten), eine nachträgliche Gesetzesmilderung dem Täter zugute kommen zu lassen. — Der Abf. III des neuen § 2 a (oben im Text als Absatz III aufgenommen) entschied eine Zweifelsfrage im Sinne der herrschenden Meinung. — Der Abf. IV des neuen § 2 a (oben im Text als Abf. IV aufgenommen) ergab sich aus dem gleichfalls durch Gef. v. 28. 6. 33 neu geschaffenen Abschnitt 1 a über „Maßregeln der Sicherung und Besserung“ Denn das Rückwirkungsverbot folgte zwar aus dem Sinn einer echten „Strafe“, nicht aber aus dem Sinn der neuen „Maßregeln“, für deren Anordnung die Tat nicht der Rechtsgrund, nur der Anlaß war.

RR. 11 hat den § 2 n. F. aufgehoben, ohne den § 2 a F. wieder herzustellen. Dem Sinn der RR-Bestimmung entspricht es aber, trotz RR. 11 Art. IV zur alten Fassung des § 2 zurückzukehren. Dies steht auch im Einklang mit RR-Prokl. 3 v. 20. 10. 45. „Kein Gericht darf irgend eine Handlung auf Grund von Analogie oder im Hinblick auf das sog. gesunde Volksempfinden als strafbar erklären“ — Den § 2 a hat RR. 11 nicht erwähnt. An sich gilt er also weiter. Er ist oben im Text mit dem § 2 a. F. vereinigt.

2 b. [Straf **Wahlbestellung**; aufgehoben durch RR. Nr. 11.]

Internationales Strafrecht.

Verbemerkungen.

Die §§ 3 bis 5 folgen der Fassung der BD. v. 6. 5. 40 außer im Schlußsatz von § 3 Abf. II. Die bis dahin geltenden §§ 3 bis 5 hatten folgenden Wortlaut.

„3. Die Strafgesetze des Deutschen Reichs finden Anwendung auf alle im Gebiete desselben begangenen strafbaren Handlungen, auch wenn der Täter ein Ausländer ist.“

4. Wegen der im Auslande begangenen Verbrechen und Vergehen findet in der Regel keine Verfolgung statt. (II) Jedoch kann nach den Strafgesetzen des Deutschen Reichs verfolgt werden: 1. ein Deutscher oder ein Ausländer, welcher im Auslande eine hochverräterische Handlung gegen das Deutsche Reich oder einen Bundesstaat, oder ein Münzverbrechen, oder als Beamter des Deutschen Reichs oder eines Bundesstaats eine Handlung begangen hat, die nach den Gesetzen des Deutschen Reichs als Verbrechen oder Vergehen im Amte anzusehen ist; 2. ein Deutscher, welcher im Auslande eine landesverräterische Handlung gegen das Deutsche Reich oder einen

Bundesstaat begangen hat; 3. ein Deutscher, welcher im Auslande eine Handlung begangen hat, die nach den Gesetzen des Deutschen Reichs als Verbrechen oder Vergehen anzusehen und durch die Gesetze des Ortes, an welchem sie begangen wurde, mit Strafe bedroht ist. (2) Die Verfolgung ist auch zulässig, wenn der Täter bei der Begehung der Handlung noch nicht Deutscher war. In diesem Falle bedarf es jedoch eines Antrages der zuständigen Behörde des Landes, in welchem die strafbare Handlung begangen worden, und das ausländische Strafgesetz ist anzuwenden, soweit dieses milder ist.

5. Im Falle des § 4 Nr. 3 bleibt die Verfolgung ausgeschlossen, wenn 1. von den Gerichten des Auslandes über die Handlung rechtskräftig erkannt und entweder eine Freisprechung erfolgt oder die ausgesprochene Strafe vollzogen, 2. die Strafverfolgung oder die Strafvollstreckung nach den Gesetzen des Auslandes verjährt oder die Strafe erlassen, oder 3. der nach den Gesetzen des Auslandes zur Verfolgbarkeit der Handlung erforderliche Antrag des Verletzten nicht gestellt worden ist."

Die Neuerungen durch B.D. v. 6. 5. 40 bestehen in folgendem:

1. Anerkennung des Personalgrundsatzes; der Deutsche lebt für deutsche Beurteilung nach deutschem Strafrecht, auch im Ausland: § 3 I. Die „Strafbarkeit“ nach Auslandsrecht ist ersetzt durch „Strafwürdigkeit“ der Auslandsstat nach deutscher Rechtsanschauung: § 3 II.

2. Der Territorialgrundsatz ist daneben nicht aufgegeben. Er ist für jeden Staat selbstverständlich: § 4 I.

3. Personal- und Territorialgrundsatz werden ergänzt durch den gegen früher erheblich erweiterten Schutzgrundsatz: § 4 II Nr. 2 und III Nr. 1, 2, 5 und 6.

4. Sie werden ferner ergänzt durch den gleichfalls erweiterten Universalgrundsatz. § 4 III Nr. 3, 4, 7, 8 und 9.

5. Der Gedanke der stellvertretenden Strafjustiz (bisher § 4 Nr. 3) bleibt unerläßlich in den Fällen des § 4 II Nr. 1 und 3.

Die Neufassung der §§ 3 bis 7 durch Gesetz v. 6. 5. 40 ist nicht typisch nationalsozialistisch. Zwar kamen der Personalgrundsatz und der Schutzgrundsatz nationalsozialistischem Denken entgegen, aber sie entstammen ihm nicht. Sie wurden seit Jahrzehnten ernsthaft erwogen und sind in viele Gesetze des Inlands und des Auslands aufgenommen worden.

Der Personalgrundsatz, der auf das früheste deutsche Mittelalter zurückgeht, war neuerdings anerkannt u. a. in Österreich, Griechenland, Rumänien, Italien (schon 1889), Schweden, den Niederlanden, Ungarn, Bulgarien, in Rußland (sowohl 1903 wie 1925); in der Schweiz galt er schon früher in vielen Kantonen, er gilt jetzt in dem Schweizer Strafgesetzbuch von 1937, Art. 6. In Frankreich gilt er seit dem Ges. v. 26. 6. 66 für Verbrechen („crimes“). Die inländische Strafbarkeit ist in den meisten dieser Fälle unabhängig davon, daß die Auslandsstat am Tatort strafbar war. — In Deutschland galt der Personalgrundsatz in Hessen 1843, Sachsen 1855, Bayern 1861. Der B.E. 1909 hatte ihn in reiner Form übernehmen wollen, also sogar ohne die Voraussetzung der Strafbarkeit am Tatort. Spätere Entwürfe hatten ihn wieder abgeschwächt.

Auch der Schutgedanke ist alt. Er begegnet in verschiedenen Abstufungen, teils indem alle Rechtsgüter von Inländern gegen Auslandstaten geschützt werden, teils auch nur Rechtsgüter des Staates (also gegen Hoch- und Landesverrat). Vielfach ist die Strafdrohung auf Inländer beschränkt, häufig aber auch auf jeden Täter ausgedehnt. Der Schutgedanke (auch Realprinzip genannt oder passiver Personalgrundsatz) war anerkannt in Bayern 1861, Württemberg 1839, Thüringen 1852, teilweise auch in Sachsen, Braunschweig und Hamburg. Im Ausland u. a. in Dänemark, Italien (1889), Argentinien, weitgehend auch in Frankreich nach dem Gej. v. 27. 6. 66: Code d'instr. crim. Art. 7 I. In der Schweiz hatten schon mehrere Kantonalstrafgesetze ihn anerkannt, in weitester Fassung ist er dann in das Schweizer Strafgesetzbuch von 1937 aufgenommen worden. Die Neufassung des Strafgesetzbuchs von 1940 geht zurück auf den Vorentwurf von 1909.

Personalgrundsatz und Schutgrundsatz hängen zusammen. Wenn ein Inländer verpflichtet ist, im Ausland nach Inlandsrecht zu leben, dann kann er auch im Ausland von dem Staat, dem er angehört, Strafschutz erwarten. Und wer im Ausland durch den eigenen Staat geschützt wird, muß auch im Ausland die rechtlichen Pflichten, die dieser Staat seinen Angehörigen auferlegt, anerkennen.

Völkerrecht steht weder dem Personal- noch dem Schutgrundsatz entgegen. Daß die Auslandstat des Deutschen auch vom Ausland bestraft werden darf, folgt schon aus dem überall anerkannten Territorialgrundsatz; überdies ist nach Streichung des § 9 das Ausland auch in der Lage, in solchem Falle die Auslieferung des deutschen Missetäters zu verlangen. Auch den Schutgedanken läßt die Streichung des § 9 als völkerrechtlich unbedenklich erscheinen.

3. Das deutsche Strafrecht gilt für die Tat eines deutschen Staatsangehörigen, einerlei, ob er sie im Inland oder Ausland begeht.

Für eine im Ausland begangene Tat, die nach dem Recht des Tatorts nicht mit Strafe bedroht ist, gilt das deutsche Strafrecht nicht, wenn die Tat wegen der besonderen tatsächlichen Verhältnisse am Begehungsort nach deutscher Rechtsanschauung keine Strafe verdient.

Eine Tat ist an jedem Ort begangen, an dem der Täter gehandelt hat oder im Falle des Unterlassens hätte handeln sollen oder an dem der Erfolg eingetreten ist oder eintreten sollte.

4. Das deutsche Strafrecht gilt auch für Taten, die ein Ausländer im Inland begeht.

Für eine von einem Ausländer im Ausland begangene Straftat gilt das deutsche Strafrecht, wenn sie durch das Recht des Tatorts mit Strafe bedroht oder

der Tatort keiner Strafgewalt unterworfen ist, und wenn

1. der Täter die deutsche Staatsangehörigkeit nach der Tat erworben hat oder
2. die Straftat gegen das deutsche Volk oder gegen einen deutschen Staatsangehörigen gerichtet ist oder
3. der Täter im Inland betroffen und nicht ausgeliefert wird, obwohl die Auslieferung nach der Art der Straftat zulässig wäre.

Unabhängig von dem Recht des Tatorts gilt das deutsche Strafrecht für folgende Straftaten, die ein Ausländer im Ausland begeht:

1. Straftaten, die er als Träger eines deutschen staatlichen Amtes, oder die er gegen den Träger eines deutschen Amtes oder des Staates während der Ausübung ihres Dienstes oder in Beziehung auf ihren Dienst begeht;
 2. hoch- oder landesverräterische Handlungen gegen das Deutsche Reich;
 3. Sprengstoffverbrechen;
 4. Kinderhandel und Frauenhandel;
 5. Verrat eines Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisses eines deutschen Betriebes;
 6. Meineid in einem Verfahren, das bei einem deutschen Gericht oder einer anderen zur Abnahme von Eiden zuständigen deutschen Stelle anhängig ist;
 7. Münzverbrechen und Münzvergehen;
 8. unbefugter Vertrieb von Betäubungsmitteln;
 9. Handel mit unzüchtigen Veröffentlichungen.
5. Das deutsche Strafrecht gilt, unabhängig von dem Recht des Tatorts, für Taten, die auf einem deutschen Schiff oder Luftfahrzeug begangen werden.

6. Im Auslande begangene Uebertretungen sind nur dann zu bestrafen, wenn dies durch besondere Gesetze oder durch Verträge angeordnet ist.

7. Eine im Auslande vollzogene Strafe ist, wenn wegen derselben Handlung im Gebiete des Deutschen Reichs abermals eine Verurteilung erfolgt, auf die zu erkennende Strafe in Anrechnung zu bringen.

9. [betraf Nichtauslieferung von Deutschen; aufgehoben durch RR. Nr. 11.]

§ 9 hatte gelautet: „Ein Deutscher darf einer ausländischen Regierung zur Verfolgung oder Bestrafung nicht überliefert werden.“ Der Personalgrundsatz des § 3 gewinnt durch die Aufhebung des § 9 eine erhöhte Bedeutung.

10. [betraf Anwendbarkeit der allgemeinen Strafgesetze auf Militärpersonen; aufgehoben durch RR. Nr. 11.]

11. und 12. [betrafen die Straffreiheit von Parlamentariern; zur Zeit gegenstandslos.]

Erster Teil.

Von der Bestrafung der Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen im allgemeinen.

Erster Abschnitt: Strafen

Vorbemerkung.

RRProt. 3 vom 20. 10. 45 Art. II Z. 4 letzter Satz verbietet die Auferlegung übermäßiger, unmensülicher oder durch das Gesetz nicht vorgehener Strafen. Vgl. ferner Ziffer 8 der „Allgemeinen Anweisung an Richter“ Nr. 1 (fast wörtlich übereinstimmend mit Ziffer 10 der Anweisung für Richter der Allierten Kommandantur Berlin v. 10. Mai 1946). Diese lautet:

- „a) Es ist untersagt, grausame oder übermäßig hohe Strafen zu verhängen. Vorbehaltlich dieser Beschränkung überläßt Ihnen die Militärregierung die Verantwortung, nach Ihrem pflichtgemäßen Ermessen Strafen so zu verhängen, wie Sie es für die Aufrechterhaltung von Recht und Ordnung und die Bekämpfung von Verbrechen notwendig halten.
- b) Unbeschadet Ihrer allgemeinen Verantwortlichkeit gemäß Abs. a) dürfen Sie in allen Fällen, in denen auf Grund eines seit dem 30. 1. 1933 erlassenen Gesetzes die Höchststrafe für eine Straftat, die vor dem 30. 1. 1933 vorgeschrieben war, verschärft wurde, keine Strafe verhängen, die das vor dem 30. 1. 1933 zugelassene Strafmaß übersteigt. Ausnahmen sind nur insoweit zulässig, als die Verschärfung der Strafe durch die kriminelle Vergangenheit des Angeklagten oder die Häufigkeit der Straftat gerechtfertigt ist.

c) § 42 k StGB darf nicht angewendet werden.

d) Festungshaft darf nicht verhängt werden. In Fällen, in denen das Gesetz die Festungshaft als alleinige Strafe vorschreibt, darf in Zukunft nur Zuchthaus oder Gefängnis innerhalb der durch das Gesetz vorgeschriebenen Grenzen angeordnet werden."

Zu b) ist folgendes zu bemerken: Es ist zu unterscheiden zwischen Fällen, in denen ein Hitlergesetz ein Verhalten unter Strafe gestellt hat, das vorher nicht strafbar war, und solchen Fällen, in denen die Höchststrafe für ein schon vorher strafbares Verhalten durch ein Hitlergesetz verschärft worden ist. Die Anwendung neuer Tatbestände ist zulässig, die Anwendung neuer Höchststrafen nicht. (Deraufgesetzte Mindestmaß bleibt maßgebend.) Beispiele für den ersten Fall bringen die §§ 175 a Ziff. 4 dritter Fall „Sch anbietet“, 245 a, 265 a, 330 a, b, c, das Autosfahngesetz, die Strafgesetze betreffend die Kriegswirtschaft und andere; hierher gehören auch die Fälle, in denen der vorher strafslose Versuch unter Strafe gestellt wurde, z. B. §§ 156, 216, 259, 274 und 348. Beispiele für die zweite Gruppe: § 175 a (mit Ausnahme des Schlusstatbestandes: „sch anbietet“, der in die erste Gruppe gehört, s. o., §§ 218, 222 und 263. Es gibt auch Fälle, in denen sowohl ein Tatbestand verändert, wie eine Strafe hinausgesetzt wurde, z. B. §§ 164, 266; diese gehören wegen der Tatbestandsänderung in die erste Gruppe, eine Strafschärfung ist also zulässig, ohne daß unterschieden werden darf zwischen solchen Fällen, die schon nach der alten Fassung hätten bestraft werden können, und solchen, bei denen dies nicht möglich war. In den Fällen, in denen ein nach dem 30. 1. 33 ergangenes Gesetz anwendbar bleibt, sind aber zwei Vorbehalte zu machen: einmal dürfen die Strafen nicht „gegen das gerechte Maß oder die Menschlichkeit“ verstoßen (RRPröfl. Nr. 3 II, 4); und sodann sind selbstverständlich solche neuen Gesetze unbeachtlich, die ausgesprochen nationalsozialistischer Weltanschauung entstammen.

Wenn durch eine Verschärfung der Strafe ein Vergehen in ein Verbrechen verwandelt und dadurch an sich der Versuch strafbar geworden ist, so fällt diese Folgerung in den Fällen fort, in denen die Verschärfung der Strafe nicht beachtet werden darf.

Todesstrafe.

13. Die Todesstrafe ist durch Enthauptung zu vollstrecken.

Das Gesetz über Verhängung und Vollzug der Todesstrafe vom 29. 3. 33 ist durch RR. 11 aufgehoben. Es hatte gestattet, ein wegen Verbrechen gegen die öffentliche Sicherheit ergangenes Todesurteil durch Erhängen zu vollstrecken.

Zuchthausstrafe.

14. Die Zuchthausstrafe ist eine lebenslängliche oder eine zeitige.

Der Höchstbetrag der zeitigen Zuchthausstrafe ist fünfzehn Jahre, ihr Mindestbetrag ein Jahr.